

Aufklärungspflicht wie beim Schönheitschirurgen

| RA, FA MedR Norman Langhoff, LL.M., RA Niklas Pastille

Wer schön sein will, muss leiden, heißt es. Doch nicht nur, wer sich einem zahnkosmetischen Eingriff unterzieht, nimmt dabei gegebenenfalls einiges Leid in Kauf. Enttäuscht der Zahnarzt die Erwartungen des Patienten, so leidet am Ende möglicherweise auch er. Liegen die haftungsbegründenden Voraussetzungen vor, drohen der Verlust des Vergütungsanspruchs und eine Schadensersatzforderung. Die Beachtung der strengen, ursprünglich für Schönheitsoperationen der Chirurgen entwickelten Aufklärungspflichten hilft dem Zahnarzt, die Erfolgsaussichten einer auf Aufklärungsfehler gestützten Schadensersatzklage zu verringern.

Schönheitsoperation¹ ist ein Begriff, der Assoziationen des Fettabsaugens, Faceliftings und sog. Body Modification hervorruft, die allesamt außerhalb der Zahnheilkunde einordbar erscheinen. Die in Rechtsprechung² und Literatur³ entwickelten hohen Anforderungen an die präoperative Aufklärung des Patienten bei kosmetischen Eingriffen werden von vielen Zahnärzten daher nicht als relevant wahrgenommen. Dabei gelten diese auch für den Zahnarzt, sobald

er Eingriffe ohne Heiltendenz und Indikation zur Verschönerung des Erscheinungsbilds seiner Patienten vornimmt (Bleaching, Veneers, Anbringen von Zahnschmuck). Derlei Eingriffe stehen juristisch auf gleicher Stufe mit Schönheitsoperationen.⁴

Auch ist es traditionell gerade der Zahnarzt, der sich in allen Bereichen seines Tätigkeitsspektrums in besonderer Weise um optisch überzeugende Ergebnisse bemüht. Noch bevor in der Zahnheilkunde funktionelle Defekte

ausgeglichen werden konnten, gelangen den frühen Zahnärzten bereits – jedenfalls nach damaligen Maßstäben erfolgreiche – Formen der ästhetischen Wiederherstellung.⁵ So betrachtet wohnen einer Vielzahl zahnärztlicher Behandlungen kosmetische Elemente inne.⁶ Umso mehr sollte sich der Zahnarzt mit den Konturen der arzt haftungsrechtlichen Rechtsprechung in diesem Bereich auseinandergesetzt haben. Trotz ihrer Unübersichtlichkeit und Dynamik lässt sich der Rechtsprechung eine Reihe alltagsrelevanter Regeln entnehmen, deren konsequente praktische Umsetzung auch dem nicht auf plastische und ästhetische Eingriffe spezialisierten Zahnarzt im Streitfall dabei helfen wird, die ihm obliegende Beweisführung für die ordnungsgemäße Aufklärung abzusichern.

Ein Muss

Aufklärung, die zur selbstbestimmten Entscheidung über die Vornahme eines kosmetischen Eingriffs befähigt (insbesondere: begrenzte Erfolgsaussichten, zweifelhafte Dauerhaftigkeit des Erfolgs, schonungslose Aufklärung über typische, auch seltene Risiken¹⁶ einschließlich der Notwendigkeit etwaiger Folgeeingriffe und deren Risiken).

Aufklärung über das erkennbare Vorliegen einer sog. Körperdysmorphie oder einer verwandten Störung auf Patientenseite¹⁸ (mögliches Indiz: Vielzahl bereits erfolgter Eingriffe¹⁹).

(Streitig): Aufklärung über das Fehlen einer fachärztlichen Qualifikation für ästhetische Chirurgie bei komplizierten Eingriffen.

(Wirtschaftliche) Aufklärung darüber, dass eine Kostenübernahme durch die gesetzliche oder private Krankenkasse beim avisierten bzw. bei Folgeeingriffen unwahrscheinlich ist.²²

Kein Muss

Vermittlung detaillierten ärztlich-medizinischen Entscheidungswissens über sämtliche Chancen und Risiken eines kosmetischen Eingriffs einschließlich allgemein bekannter Risiken (z.B. schlechtere Wundheilung bei Rauchern¹⁷).

Aufklärung darüber, ob das Erscheinungsbild des Patienten mit gängigen Schönheitsidealen übereinstimmt.²⁰

Aufklärung über die Möglichkeit des Ausbleibens mit dem Eingriff verbundener sozialer Erwartungen (Bsp. Beförderung).²¹

Detaillierte wirtschaftliche Aufklärung, eigenständige Anfragen bei der Krankenkasse.

Strenge Rechtsprechung

Kosmetische Eingriffe stellen besondere Anforderungen an die Aufklärung des Patienten, die über die hergebrachte (insbesondere: Risiko-)Aufklärung hinausgehen.⁷ In den Entscheidungen der Instanzgerichte werden diese zunehmend detailliert herausgearbeitet⁸: Je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten ist, desto ausführlicher und eindrücklicher ist der Patient, dem dieser Eingriff angeraten wird oder den er selbst wünscht, über

Tab. 1: Kosmetische Eingriffe: Worüber der Zahnarzt den Patienten ungefragt aufzuklären hat.

TENEO. DIE NEUE FORM DER EINFACHHEIT

„Ich bin gerne Zahnarzt. Mit TENEO mehr denn je.“

„Warum TENEO und ich so gut zusammenpassen? Ganz einfach: Wir denken beide an den Komfort für unsere Patienten, achten dabei auf jedes Detail und zusammen steckt in uns jede Menge Potential für die Zukunft. Schon heute kann ich per EasyTouch so leicht wie noch nie auf meine Spezialdisziplin, die Implantologie, umschalten. Und mit Sicherheit werde ich auch in zehn Jahren mit TENEO neue Maßstäbe setzen.“ **Es wird ein guter Tag. Mit Sirona.**



www.sirona.de

The Dental Company

sirona.

Der auch-kosmetische Eingriff

Nicht immer verläuft die Trennlinie zwischen Heilbehandlung und kosmetischem Eingriff eindeutig.²⁵ Es gibt viele Streitfälle. Faustformelhaft zu unterscheiden sind: Aussehenkorrekturen, die vorrangig der Behebung einer physischen Funktionsbeeinträchtigung bzw. einer entstellenden Deformität dienen (Heilbehandlung: „ja“, Kostenübernahme²⁶: „ja“²⁷; Eingriffe, die vorrangig zur Behebung einer psychischen Beeinträchtigung dienen (Heilbehandlung: i.d.R. „ja“, Kostenübernahme: i.d.R. „nein“)²⁸; Eingriffe, die vorrangig zur Verschönerung eines normalen Körperbildes dienen (Heilbehandlung: „nein“, Kostenübernahme: „nein“)²⁹.

Tab. 2: Kosmetischer Eingriff oder Heilbehandlung: Die Abgrenzung bestimmt unter anderem den Umfang zahnärztlicher Aufklärungspflichten.³⁰

dessen Erfolgsaussichten und etwaige schädliche Folgen zu informieren. Der Patient muss darüber unterrichtet werden, welche Verbesserungen er günstigstenfalls erwarten kann. Ihm müssen Risiken deutlich und mit zunehmender Beeinträchtigungsintensität der Komplikationen sogar „schonungslos“⁹ vor Augen geführt werden. Nur dann kann er genau abwägen, ob er einen etwaigen Misserfolg des ihn immerhin belastenden Eingriffs und darüber hinaus sogar gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will, selbst wenn diese nur entfernt als eine Folge des Eingriffs in Betracht kommen.¹⁰ Während bei „normalen“ Heilbehandlungen nur „im Großen und Ganzen“ über bestehende Risiken aufzuklären ist,¹¹ hat sich der Arzt bei kosmetischen Eingriffen, was in der Praxis oft übersehen wird,¹² insoweit einer „Totalaufklärung“ anzunähern.¹³ Zur Einschätzung des jeweiligen Risikospektrums hat der Zahnarzt zum einen mehr Informationen als üblich beim Patienten abzurufen. Zum anderen schuldet er Aufklärung über alle feststellbaren Risiken in einer besonders „eindringlichen“¹⁴ Form.¹⁵ Die vorstehende Übersicht verschafft einen Überblick über „Pflicht und Kür“ im Umgang mit Patienten, die sich verschönern lassen wollen (Tab. 1). Im Falle fehlerhafter Aufklärung kann auch bei im Übrigen sorgfältigster Durchführung der Behandlung ein Haftungsfall vorliegen.²³

Schwierige Abgrenzung

Für den Zahnarzt ist bereits die Identifizierung einer Behandlung als „kosmetischer Eingriff“ im Einzelfall nicht immer einfach (Ausnahme: Maßnah-

men wie das Anbringen von Zahnschmuck, Bsp. Dental Jewels, Dazzlers, Twinkles, Zahncaps, „Tatooths“). Die Kategorisierung im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung bietet insoweit lediglich einen ersten Anhaltspunkt.²⁴ Da oftmals sowohl die funktionelle als auch die ästhetische Situation verbessert werden soll (Bsp. Zahnbegradigung, Behebung von Angulationsfehlern), lässt sich der Schwerpunkt der Zwecksetzung oft nicht zweifelsfrei festlegen (Tab. 2). Im Interesse der Haftungsprävention sollte der Zahnarzt bei „auch-kosmetischen“ Eingriffen im Zweifel von der Anwendbarkeit der gesteigerten Aufklärungspflichten ausgehen und diese beachten.³¹

Do's und Don'ts in der Aufklärung

Aus anwaltlicher Sicht ist es bei kosmetischen Eingriffen besonders bedeutsam, weder ausdrücklich noch „zwischen den Zeilen“ eine Erfolgsszusage abzugeben,³² was in dieser Form auch dokumentiert werden sollte. Optimalerweise notiert der Zahnarzt dabei auch die Dauer des durchgeführten Aufklärungsgesprächs. Klare Worte muss der Zahnarzt finden, wenn die vom Patienten angestrebte Verbesserung seines Erscheinungsbilds gar nicht erreichbar scheint.³³ Schränkt der Patient den Spielraum des Zahnarztes durch spezielle Wünsche sogar ausdrücklich ein, sollte dessen Erwartungshaltung besonders kritisch überprüft werden. Im Übrigen sind die aus der Heilbehandlung bekannten Grundsätze der patientenbezogenen Aufklärung zu beachten:³⁴ Dem Zahnarzt ist anzuraten, etwaige Vorkenntnisse des Patienten sorgfältig zu dokumentieren und dabei auch Informationen festzuhalten, die auf den Grad der Entschlossenheit des Patienten zur Durchführung des Eingriffs schließen lassen. Verschlechtern frühere Eingriffe die Erfolgsaussichten einer erneuten kosmetischen Korrektur, ist dies dem Patienten mitzuteilen. Findet eine visuelle Aufklärung mittels Bild oder Computersimulation statt, sind in derselben Form nicht nur Idealergebnisse des geplanten Eingriffs, sondern möglichst auch denkbare Misserfolge darzustellen.³⁵ Niemals genügt es, tatsächlich bestehende Risiken eines Eingriffs ohne weitere Erklärung als „gering“ zu be-

zeichnen und auf diese Weise zu verharmlosen oder Risiken selbst bei kleinsten Eingriffen (z.B. Bleaching) schlicht zu übergehen. Auch über Risiken eines Eingriffs, die statistisch nicht zweifelsfrei belegt, nach jüngsten Erkenntnissen aber doch möglich erscheinen, sollte der Behandler vorsichtshalber ebenfalls nicht schweigen.³⁶ Das Aufklärungsgespräch muss zu einem Zeitpunkt geführt werden, zu dem der Patient noch ausreichend Gelegenheit hat, sich innerlich frei zu entscheiden. Deshalb ist bei stationärer Behandlung eine Aufklärung einen Tag vor dem Eingriff³⁷ oder gar erst am Tag des Eingriffs grundsätzlich verspätet.³⁸ Eine Aufklärung erst am Tage des Eingriffs wird nur bei geringfügigen Maßnahmen zulässig sein. Eine besonders sorgfältige Indikationsstellung ist wie üblich bei Minderjährigen erforderlich.³⁹ Hier müssen gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Bestimmte Formen der gerade von jungen Patienten gelegentlich nachgefragten schwerwiegenderen Eingriffe (z.B. *Piercings* im Mundbereich, Zahnformveränderungen) stellen den Zahnarzt leicht vor berufsrechtliche Probleme. Im Einzelfall ist überdies von der Sittenwidrigkeit derartiger Behandlungsverträge auszugehen.⁴⁰

Patientenaufklärung wie bei Schönheitsoperationen

Zahnärzte sehen sich selbst nicht als Schönheitsoperatoren, nehmen aber häufig „auch-kosmetische“ Eingriffe vor. Die für Schönheitsoperationen geltenden zusätzlichen Anforderungen im Bereich der Patientenaufklärung sind daher im Zweifel zu beachten. Deren Einhaltung verschafft Zahnärzten einen haftungspräventiven Vorteil, auf den sie nicht ohne Not verzichten sollten.

Eine Literaturliste kann unter E-Mail: zwp-redaktion@oemus-media.de angefordert werden.

autoren.

RA Norman Langhoff, LL.M.

E-Mail: N.Langhoff@roeverbroenner.de

RA Niklas Pastille

E-Mail: Niklas.Pastille@anwalt.rak-berlin.de

EMS-SWISSQUALITY.COM

EMS⁺
ELECTRO MEDICAL SYSTEMS

AIR-FLOW KILLS BIOFILM

DAS NEUE AIR-FLOW HANDY PERIO GEHT DEM BÖSEN
AUF DEN GRUND – SANFT UND ZIELGENAU



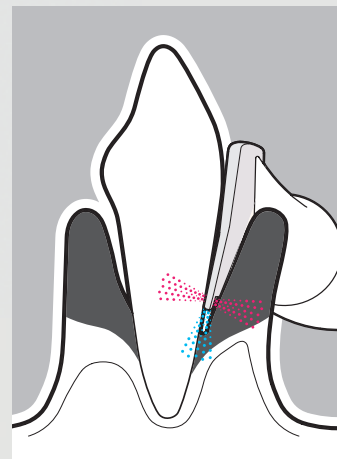
TIEF UNTEN, zwischen Zahn und Zahnfleisch, brüten Milliarden von Bakterien vor sich hin, geschützt vom bösen Biofilm – bisher.

Korngrösse ~ 25µm



Das neue Air-Flow handy Perio mit seiner einzigartigen Perio-Flow Düse macht zusammen mit dem Original Air-Flow Pulver Perio dem Biofilm den Garaus – bis in die tiefsten Parodontaltaschen.

Drei horizontale Düsenaustritte für das Pulver-Luft-Gemisch, ein vertikaler Düsenaustritt für das Wasser zur Spülung – so überschreitet Prophylaxe bisherige Tabus und alte Grenzen, sanft und ohne Emphysemrisiko. Und da das Air-Flow Pulver Perio besonders fein ist, wird die Zahnschicht nicht im Geringsten angegriffen.



Mit dem neuen Air-Flow handy Perio schickt die Air-Flow Familie ihren jüngsten Helden in die Praxis – zielgenau zur Prophylaxe subgingival.

“I FEEL GOOD”

Mehr Prophylaxe >
www.ems-swissquality.com